



Nr. 413

Stans, 27. Mai 2003

Finanzdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber. Verabschiedung der Vorlage zu Händen der Vernehmlassung

### **Sachverhalt**

1.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat mit Schreiben vom 16. April 2003 eine Motion betreffend eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber eingereicht. Es werden folgende Anträge gestellt:

- Es sei per 1. Januar 2004 eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber vorzubereiten.
- Mit einer weiteren Revisionsvorlage sind die Bestimmungen betreffend die Nachzahlungsverpflichtung lediglich zu Lasten der Arbeitgeber, den Deckungsgrad und den Mindestzinssatz anzupassen.
- Die Behandlung dieser Motion sei vom Landrat als dringlich zu erklären.

Betreffend die Begründung verweisen wir auf den Motionstext im Anhang.

2.

Der Landrat hat am 7. Mai 2003 die Behandlung der Motion als dringlich erklärt. Gemäss § 108 Abs. 2 bzw. § 107 Abs. 2 des Landratsreglementes hat der Regierungsrat im Falle der Dringlichkeit seine Stellungnahme innert nützlicher Frist abzugeben, damit der Vorstoss binnen zwei Monaten oder in der ersten auf diese Frist folgenden Landratssitzung behandelt werden kann.

3.

Der Regierungsrat hat von der Motion Kenntnis genommen und die Finanzdirektion beauftragt, eine Stellungnahme zuhanden des Landrates vorzubereiten. Mit Beschluss Nr. 412 vom 27. Mai 2003 stellt der Regierungsrat dem Landrat den Antrag auf Gutheissung der Motion. Gleichzeitig wurde die Finanzdirektion beauftragt, eine Vorlage für die Kompetenzverschiebung des Entscheides über Nachzahlungen durch die Arbeitgeber von der Pensionskassenkommission an den Landrat vorzubereiten. Die Vorlage soll im Herbst 2003 durch den Landrat behandelt werden, damit die Änderung auf den 1. Januar 2004 in Kraft treten kann.

### **Erwägungen**

Die Motion verlangt zwei Revisionen des Pensionskassengesetzes (NG 165.2; PKG):

1. Eine Teilrevision per 1. Januar 2004, beschränkt auf die Kompetenzzuweisung für den Beschluss betreffend die Nachzahlungspflicht der Arbeitgeber;

2. eine zweite Revision betreffend die heutige Regelung der Nachzahlungspflicht lediglich zu Lasten der Arbeitgeber, den Deckungsgrad und den Mindestzinssatz.

## 1 Teilrevision per 1. Januar 2004

### 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Pensionskasse des Kantons Nidwalden ist eine selbstständige öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons mit Sitz in Stans (Art. 1 PKG). Der Landrat hat die Oberaufsicht (§ 46 Pensionskassenverordnung, NG 165.21, PKV) und der Regierungsrat die Aufsicht (§ 47 PKV).

Die vom Regierungsrat gewählte, paritätische Pensionskassenkommission (je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) ist zur Beratung und Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen einzuberufen und sie hat die Aufgaben gemäss § 53 PKV. Dazu gehören u.a. auch die Festlegung des Zinssatzes auf den Sparguthaben, die Festlegung von Richtlinien für die Kapitalanlagen, der Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken und Gebäuden.

### 1.2 Rückblick

Auf den 1. Januar 1996 wurde vom Leistungsprimat (Leistungen als fixer Prozentsatz des letzten versicherten Verdienstes) zum Beitragsprimat (Sparkassen- und Risikolösung mit Äufnung und Verzinsung eines Sparguthabens für jeden einzelnen Versicherten) umgestellt. Der Deckungsgrad der Pensionskasse lag damals bei 91.7 Prozent.

In den Jahren 1997 bis und mit 1999 wurden die Sparguthaben immer zu einem tieferen Zinssatz verzinst, als es die gesamte Rendite an sich erlaubt hätte. So konnten von 1996 bis und mit 1999 Kursschwankungsreserven von 14 Mio. Franken geschaffen werden. Der Deckungsgrad stieg per 31.12.2000 bis auf 97.5 Prozent an.

Im Jahr 2000 konnte die vorgeschriebene Mindestverzinsung (damals noch 4 %, ab 1.1.2003 3.25 %) der Sparguthaben der Aktiven und des Deckungskapitals der Rentner nicht durch die Erträge der Anlagen erwirtschaftet werden. Im Jahr 2000 mussten Kursschwankungsreserven im Betrage von Fr. 2.8 Mio., im Jahr 2001 Fr. 10 Mio. aufgelöst werden. Per 31.12.2001 verblieb somit eine Kursschwankungsreserve von Fr. 1.2 Mio.

An der Sitzung vom 1. Mai 2002 verzichtete die Pensionskassenkommission auf die Einforderung des Fehlbetrags aus dem Jahr 2001 bei den Arbeitgebern in der Höhe von Fr. 2.728 Mio. und zwar mit folgender Begründung:

*„Kann die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Jahr 2002 wiederum nicht aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden, ist die Nachforderung des Fehlbetrags an die Arbeitgeber zwingend in Rechnung zu stellen. Mit dem Versand der Geschäftsberichte 2001 werden die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entsprechend über diesen Beschluss orientiert.“*

Mitte Juni 2002, mit dem Versand der Geschäftsberichte 2001, wurden sämtliche angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von der Verwaltung orientiert, dass für das Jahr 2002 mit Nachzahlungen zu rechnen ist, und diesem Umstand in der kaufmännischen Buchführung gebührend Beachtung zu schenken ist.

Der Beschluss vom 1. Mai 2002 zur Einforderung des Fehlbetrags für das Jahr 2002 wurde an der Sitzung der Pensionskassenkommission vom 17. Dezember 2002 bestätigt und die Verwaltung wurde beauftragt, nach Abschluss der Jahresrechnung 2002 den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern diesen Fehlbetrag per Fälligkeit 31. März 2003 in Rechnung zu stellen.

Der Beschluss der Pensionskassenkommission basiert auf Art. 19 Abs. 2 PKG:

*„Kann die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Umfang des vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatzes nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden, ist die Pensionskassenkommission jeweils für ein Rechnungsjahr zuständig zu beschliessen, dass der Fehlbetrag durch die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres nachzubezahlen ist.“*

Die Kompetenz für die Einforderung der Nachzahlung wurde vom Landrat am 25. Oktober 2000 an die Pensionskassenkommission übertragen.

### **1.1 Kompetenzübertragung an den Landrat auf den 1. Januar 2004**

Die vollständige Nachzahlungsverpflichtung zu Lasten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist generell zu überprüfen. Ohne die Nachzahlung für das Rechnungsjahr 2002 wäre der Deckungsgrad auf rund 90 Prozent gesunken, mit anderen Worten müsste im Ernstfall die Staatsgarantie in einem viel höheren Umfang in Anspruch genommen werden. Allein durch die (Rück-)Verschiebung der Zuständigkeit von der Pensionskassenkommission an den Landrat werden die Probleme der Pensionskasse noch nicht gelöst.

Es ist darauf hinzuweisen, dass auch inskünftig eine Nachzahlung von den angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern faktisch nicht budgetiert werden kann. In diesem Nebenpunkt sind die Aussagen der Motion unzutreffend.

## **2 Weitere Anpassungen**

### **2.1 Allgemein**

Die weiteren Anliegen der Motion müssen ganzheitlich und überlegt angegangen werden, stellt doch eine Pensionskasse ein sehr komplexes, auf Langfristigkeit angelegtes Gebilde dar, das nicht auf jede, allenfalls nur kurzfristig, veränderte Situation angepasst werden darf und kann.

Ein Konzept, erarbeitet unter Beizug eines Versicherungsexperten, ist unerlässlich und dafür bedarf es der entsprechenden Zeit. Aufgrund dieser Analyse wird es möglich sein, die zu treffenden Massnahmen sowie deren kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen aufzuzeigen und dem Gesetzgeber die sich gestützt darauf erforderlichen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zu beantragen.

### **2.2 Nachzahlungsverpflichtung lediglich zu Lasten der Arbeitgeber**

Sollte diese Bestimmung ganz oder teilweise fallen gelassen werden, ist über eine Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrags nachzudenken, wie es auch verschiedene andere öffentlich-rechtliche Kassen mit einer Garantieverpflichtung kennen, damit das Versicherungsleistungsziel gemäss Pensionskassengesetz Art. 3a gewährleistet werden kann.

### **2.3 Ziel und Spielraum betreffend den Deckungsgrad**

Im Vorfeld der Zielfestsetzung des Deckungsgrades ist die Stossrichtung festzulegen, ob die Pensionskasse des Kantons Nidwalden mittelfristig in eine Institution ohne Staatsgarantie überführt werden soll oder nicht. Eine Überführung in eine Institution ohne Staatsgarantie kann jedoch erst beschlossen werden, wenn der Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht ist.

## **2.4 Verzinsung Sparguthaben**

Ob eine unterschiedliche Verzinsung des obligatorischen und des überobligatorischen Teils des Sparguthabens zulässig und sinnvoll ist, wird umfassend zu prüfen sein. Dabei werden nicht nur ausschliesslich rein finanzielle Aspekte zu berücksichtigen sein, sondern auch weitere mögliche Auswirkungen, insbesondere die Konkurrenzfähigkeit der angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf dem Personalmarkt und die Übereinstimmung mit den in der Personalpolitik festgelegten Zielen.

Mit der Revision der Pensionskassengesetzgebung und mit der Einführung des Beitragsprimates im Jahre 1996 wurde die Stellung der paritätischen Pensionskassenkommission gestärkt. Seither ist sie für die Festlegung des Zinssatzes zuständig und es macht wenig Sinn, ihr diese Kompetenz wieder zu entziehen. Es ist richtig, wenn der Zinssatz durch eine paritätisch zusammengesetzte Kommission beschlossen wird.

## **3 Teilrevision per 1. Januar 2004**

### **3.1**

Der beiliegende Entwurf zu einer Teilrevision des Pensionskassengesetzes betrifft ausschliesslich die Kompetenzzuweisung für den Beschluss zur Nachzahlungspflicht der Arbeitgeber. Entsprechend der Motion wird vorgeschlagen, diese Kompetenz anstelle der Pensionskassenkommission dem Landrat zuzuweisen.

### **3.2**

Eine Kompetenzverschiebung von der Pensionskassenkommission zum Landrat lässt sich insofern begründen, als die Kommission für die Verwaltung, die Festlegung der Zinssätze, die Anlagepolitik und vieles andere mehr zuständig ist. Die Aufgaben sind detailliert in § 53 PKV geregelt. Entscheidungen für alle angeschlossenen Arbeitgeber zu fällen, gehören nach heutiger Sichtweise nicht unbedingt in den Bereich der Kommission. Aus diesem Grunde befürwortet der Regierungsrat die Rückverlagerung der Kompetenz an den Landrat. Der Landrat selber vertritt zwar auch nicht alle Arbeitgeber, er ist aber der Gesetzgeber und damit prädestiniert, diese heikle Aufgabe zu erfüllen.

### **3.3**

Mit der Motion wurde verlangt, diese Kompetenzverschiebung auf den 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen. Zuzufolge des Grundsatzes des Verbots der Rückwirkung von Gesetzen bedeutet dies, dass die Kompetenz der Pensionskassenkommission für das Rechnungsjahr 2003 nicht angetastet werden kann. Die Pensionskassenkommission ist somit für das Rechnungsjahr 2003 zuständig, Nachzahlungen gemäss Art. 19 Abs. 2 PKG einzufordern. Für das Rechnungsjahr 2002 wurden die entsprechenden Entscheide am 1. Mai 2002 beziehungsweise am 17. Dezember 2002 (Bestätigung) getroffen. Die Rechnungsstellung durch die Pensionskassenverwaltung vom 26. Februar 2003 stellte lediglich eine Vollzugshandlung dieses Beschlusses dar. Aufgrund dieser klaren Rechtslage wird darauf verzichtet in der Rechtskraftbestimmung (vgl. II. der Vorlage) festzuhalten, dass die bisherige Kompetenz der Pensionskassenkommission für das Geschäftsjahr 2003 weiterhin gilt.

### **3.4**

Im Sinne einer Klarstellung wird in Art. 19 Abs. 2 der Vorlage festgehalten bzw. präzisiert, dass die Nachzahlung des Fehlbetrages teilweise oder in vollem Umfang beschlossen werden kann. Im neuen Absatz 3 derselben Bestimmung wird gleichzeitig die Möglichkeit der teilweisen Nachzahlung insofern begrenzt, als eine solche nur beschlossen werden kann, wenn die versicherungstechnische Bilanz des Vorjahres einen Deckungsgrad von mindestens 85% ausweist. Der aktuelle Deckungsgrad der Pensionskasse beträgt gemäss Berechnungen der Prevista Vorsorge AG 93.8%.

## 3.5.

Die Vernehmlassungsfrist muss kurz angesetzt werden, ansonsten die Terminplanung gemäss Anhang nicht eingehalten werden kann. Die ausserordentlich kurze Frist von fünf Wochen lässt sich nur vertreten aufgrund der Tatsache, dass diese Vorlage einen eng begrenzten Bereich (Frage der Zuständigkeit) betrifft.

**Beschluss**

1. Die Teilrevision zum Pensionskassengesetz für die Kompetenzverschiebung des Entscheides über Nachzahlungen durch die Arbeitgeber von der Pensionskassenkommission an den Landrat wird zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.
2. Die Staatskanzlei wird beauftragt, bis zum 4. Juli 2003 bei folgenden Adressaten eine Vernehmlassung durchzuführen:
  - angeschlossene Arbeitgeber
  - Arbeitnehmerverbände
  - Politische Parteien (CVP, FDP, DN, SP, SVP)
  - Pensionskasse Nidwalden, Pensionskassenkommission

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Vernehmlassungsteilnehmer (mit Beilagen)
- Finanzdirektion
- Pensionskassenverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber